

**Beratungsdrucksache**

**Nr.: DS9/2651**

Federführend:  
Abteilung Städtebauliche Planung

Status: öffentlich  
Datum: 17.12.2018  
Verfasser: Annett Schwarz

**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 379  
"Lenneradweg (Abschnitt - Promenade Letmathe)" gem. § 13a BauGB  
hier: Aufstellungsbeschluss**

*vorgesehene Beratungsfolge:*

Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.01.2019	Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	Vorberatung
05.02.2019	Rat der Stadt Iserlohn	Entscheidung

Gesehen Bm:	
-------------	--

Mitzeichnungen:

Name:						
Handzeichen:						

Beschlussumsetzung bis:	2019	Beschlusskontrolle:	Ja		Nein	x
	Betrag:	I-Auftrag:	Produktnummer:			
Investive Auszahlungen in €	--					
Investive Einzahlungen in €	--					

	Betrag:	einmalig	laufend	ggf. bis	Produktnummer:
Personalaufwand in € (p/a)	--				
Sachaufwand in € (p/a)	--				
Erträge in € (p/a)	--				

**Beschlussvorschlag:**

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 379 „Lenneradweg - Abschnitt: Letmathe Promenade“ gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Lageplan wird Bestandteil dieses Beschlusses.

**Sachverhalt:**

Der seit dem 15.05.2013 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 379 „Lenneradweg

(Abschnitt – Promenade Letmathe)“ soll gemäß § 13a BauGB im ausgewiesenen Bereich geändert werden. Die Abgrenzung des Plangebietes ist dem als Anlage beigefügten Plan zu entnehmen.

Ziel der Änderung ist die Realisierung einer öffentlichen Stellplatzanlage in Anbindung an die Lennepromenade im Bereich „An Pater und Nonne / Brinkhofstraße“.

Seitens der Politik sowie der Öffentlichkeit besteht der Wunsch, im östlichen Bereich der Lennepromenade bzw. im Bereich des straßenbegleitenden Radwegs „An Pater und Nonne“ eine zusätzliche Stellplatzanlage auszuweisen. Ursprünglich war es angedacht, eine solche Anlage auf einem Grundstück unter dem Autobahnzubringer B 236 zu realisieren. Das Grundstück ist nicht im Besitz der Stadt Iserlohn, sondern Eigentum von Straßen NRW. Nach Rücksprache mit Straßen NRW ist die Realisierung von Stellplätzen unter der Autobahn-Zubringerbrücke zur B 236 wegen Brandgefahr aber nicht gestattet.

Um dennoch eine Stellplatzanlage im näheren Bereich auszuweisen, besteht alternativ die Möglichkeit diese auf einer städtischen Fläche, welche unmittelbar nordöstlich an die Lennepromenade angrenzt zu verwirklichen. Bereits vor dem Bau der Lennepromenade wurde dieses Areal als Stellplatzfläche für die auf der anderen Straßenseite gelegene Kfz-Werkstatt genutzt. Im Zuge des Baus der Lennepromenade wurde der Pachtvertrag mit der Werkstatt gekündigt, da die Fläche als Baustelleneinrichtungsbereich benötigt wurde.

Voraussetzung für die Ausweisung einer Stellplatzfläche im vorgesehenen Bereich ist die Änderung des o. g. Bebauungsplans. Da die künftige Position der Anlage nicht vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 379 liegt, soll nun mit Änderung des Bebauungsplans der Geltungsbereich geringfügig nach Nordosten erweitert werden. Der im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 379 gelegene Bereich ist bisher als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB geändert werden. Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes liegt mit ca. 2.720 m<sup>2</sup> deutlich unter der in § 13a BauGB genannten Obergrenze von 20.000 m<sup>2</sup>. Daher wird im Rahmen des Verfahrens von einer Umweltprüfung nach § 2 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

In Vertretung

Grote  
Stadtbaurat

**Anlage(n):**

- Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs